

## Richtlinie Jugend+Sport Kommission

*Das Bildungsdepartement,*

gestützt auf § 3 der Verordnung über den Sport vom 18. Dezember 2018 (Sportverordnung)

*beschliesst:*

### **Vorbemerkung**

Das Bildungsdepartement hat Richtlinien über den Geschäftsgang und den Aufgabenbereich der Jugend+Sport-Kommission zu erlassen. Die Mitglieder der Jugend+Sport-Kommission werden vom Regierungsrat gewählt.

### **1. Zusammensetzung**

Die Jugend+Sport-Kommission besteht aus:

- dem Leiter der Abteilung Sport des Amtes für Volksschulen und Sport (Präsidium);
- Vertretung des Fachbereichs Jugend+Sport der Abteilung Sport des Amtes für Volksschulen und Sport;
- Vertretern aus kantonalen Jugend+Sport-Sportarten, Organisationen und –Institutionen.

Die Jugend+Sport-Kommission besteht aus höchstens elf Mitgliedern. Bei Austritt während der Amtszeit wird dem Regierungsrat eine Ersatzwahl beantragt.

### **2. Organisation**

Die Abteilung Sport des Amtes für Volksschulen und Sport bestimmt ein Vizepräsidium.

Die Geschäftsstelle wird von der Abteilung Sport im Amt für Volksschulen und Sport geführt. Sie lädt nach Absprache mit dem Präsidium zu den Sitzungen ein und verschickt die Unterlagen. Dies erfolgt grundsätzlich elektronisch.

### **3. Aufgaben**

Die Mitglieder der Jugend+Sport-Kommission informieren die Abteilung Sport des Amtes für Volksschulen und Sport mindestens einmal pro Jahr schriftlich über

- die Tätigkeiten ihrer Jugend+Sport-Organisationen und -strukturen;

- die J+S-Aus- und Weiterbildungskurse, welche durch ihre nationalen, regionalen und kantonalen Fachverbände durchgeführt werden;
- allfällige Entwicklungen und Tendenzen, welche in ihren Fachbereichen oder Dachorganisationen stattfinden;
- die Anliegen und Fragen der Jugend+Sport-Funktionäre ihrer Organisationen.

Die Mitglieder der Jugend+Sport-Kommission unterstützen die Abteilung Sport bei Bedarf namentlich

- bei der Beantwortung von Fragen, Mitberichten und Stellungnahmen, ihre Organisation/Sportart betreffend, welche vom BASPO, Swiss Olympic oder den Kantonen in Vernehmlassung gegeben werden;
- in der Organisation und Durchführung von kantonalen Jugend+Sport-Veranstaltungen;
- bei Angeboten für die Aus- und Weiterbildung, inklusive Schulsport;
- als Vertretung repräsentativer Aufgaben der Abteilung Sport.

#### **4. Beschlüsse**

Die Jugend+Sport-Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Es gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Beschlüsse können auf dem Zirkularweg oder in Online-Sitzungen gefällt werden. Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.

#### **5. Ausstand**

Ein Mitglied tritt in den Ausstand, wenn:

- es in der Sache persönliche Interessen hat;
- ein Verein oder eine Organisation betroffen ist, bei welchen es eine Vorstands-tätigkeit ausübt.

Im Weiteren gelten die Ausstandsgründe und Regelungen gemäss den Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung. Das betroffene Mitglied legt einen möglichen Ausstandsgrund rechtzeitig offen und tritt von sich aus in den Ausstand, wenn es den Grund als gegeben erachtet. Besteht Uneinigkeit bezüglich eines Ausstandsgrundes, entscheidet das Präsidium.

#### **6. Verschwiegenheit**

Die Sitzungen und Beratungen sowie die Kommissionsunterlagen sind vertraulich. Die Kommissionsmitglieder wahren das Amtsgeheimnis. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Kommission.

#### **7. Treuepflicht**

Die Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Kantons Schwyz zu wahren. Sie erfüllen ihre Aufgaben als Mitglied der Jugend+Sport-Kommission rechtmässig, gewissenhaft, wirtschaftlich und initiativ.

Stehen Korruptionsangebote oder Versprechen für ungebührliche Vorteile von Dritten im Raum, sind diese unverzüglich abzuwehren und der Geschäftsstelle zu melden.

Besteht ein Verdacht auf Korruption oder andere unrechtmässige Handlungen, sind das Präsidium und die Geschäftsstelle zu informieren.

## **8. Annahme von Geschenken, Einladungen**

Die Kommissionsmitglieder nehmen keine Geschenke oder sonstigen Vorteile an, die im Zusammenhang mit der amtlichen Tätigkeit stehen oder stehen könnten. Ausgenommen sind übliche Höflichkeitsgeschenke im Wert bis Fr. 100.-- pro Geschenk. Die Annahme von Geld oder Geldersatzmitteln ist ausnahmslos verboten.

Einladungen zur Teilnahme an Veranstaltungen dürfen mit Einverständnis des Präsidiums in den folgenden Fällen angenommen werden:

- die Veranstaltung hat fachlichen oder repräsentativen Charakter;
- als Vertretung des Bildungsdepartements oder der Abteilung Sport des Amtes für Volksschulen und Sport.

## **9. Ausschüsse, Beizug Dritter**

Die Jugend+Sport-Kommission kann für einzelne Bereiche oder Projekte Ausschüsse einsetzen. Sie kann weitere Personen mit beratender Stimme oder als Gäste zu den Sitzungen oder zu einzelnen Traktanden beiziehen.

## **10. Entschädigung**

Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder erfolgt nach dem Gesetz über die Entschädigung der nebenamtlichen Richter, Erziehungsräte und ausserparlamentarischen Kommissionsmitglieder vom 29. Oktober 1997.

## **11. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.